

INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES DIESELSTRAÙE / GEWERBEPARK (NÖRDLICHER TEIL) MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

Gemäß § 10 Baugesetzbuch in der vor dem 23.06.2021 geltenden Fassung (BauGB a.F.), gemäß § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar den Bebauungsplan Dieselstraße / Gewerbepark (nördlicher Teil) im Stadtteil 71 "Pliensauvorstadt" und die örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich des Bebauungsplanes in seiner Sitzung am 26.07.2021 als Satzung beschlossen.

Maßgebend ist der Plan des Stadtplanungsamtes Esslingen am Neckar vom 15.09.2020, der im folgenden Kartenausschnitt dargestellt ist:



Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 2,6 ha umfasst das Grundstück der Fa. Hahn Automobile GmbH mit der öffentlichen Versorgungsfläche für die Fernwärme und befindet sich unmittelbar an der B 10 im Esslinger Stadtteil Pliensauvorstadt. Es wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die B 10
- im Osten durch das bebaute Grundstück Flurstück Nr. 16270 an der Dieselstraße
- im Süden durch die Dieselstraße
- im Westen durch das Flurstück Nr. 16269 mit dem Gebäude der Fa. Gmähle-Scheel Print-Medien GmbH.

Mit diesem Bebauungsplan soll die qualitätsvolle Entwicklung des Gewerbegebietes durch die Ansiedlung der Fa. Hahn Automobile GmbH gesteuert und gesichert werden. Der Bebauungsplan schafft die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung für die Erschließung des Plangebietes, die zulässigen Arten der baulichen Nutzung, die Überbauung der Grundstücke und die Gestaltung der baulichen Anlagen und der Freiflächen.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung sowie die örtlichen Bauvorschriften können ab sofort auf unbegrenzte Zeit im Bürgerbüro Bauen im Technischen Rathaus, Ritterstraße 17, 73728 Esslingen eingesehen werden und können auch im Internet unter www.esslingen.de/bebauungsplaene abgerufen werden. Die Einsichtnahme in die Unterlagen im Bürgerbüro Bauen

ist derzeit pandemiebedingt ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung möglich (telefonisch unter 0711/3512-3500 oder per E-Mail an bauen@esslingen.de).

Ebenfalls werden die VDI 2719:1987-08 sowie die DIN 18005-1:2002-07, auf die in der Begründung und in den textlichen Festsetzungen verwiesen werden, an gleicher Stelle zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 (Verfahrens- und Formvorschriften), Abs. 2 (Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes) und Abs. 3 Satz 2 (Mängel des Abwägungsvorgangs) Baugesetzbuch (BauGB) in der seit dem 23.07.2021 geltenden Fassung (BauGB n. F.) bezeichneten Vorschriften werden nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB n. F. unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB n. F. über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Soweit der Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen ist, gilt er ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen (§ 4 Abs. 4 Satz 1 GemO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GemO), der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Esslingen am Neckar unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO). Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Verletzungen sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Stadtplanungsamt der Stadt Esslingen am Neckar, Ritterstraße 17, 73728 Esslingen, geltend zu machen.

Mit der Bekanntmachung in der Esslinger Zeitung tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Stadtplanungsamt